



Städtebaulicher Gestaltungsplan mit Festsetzungen

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN (1/2)

3.2.6.3	SD	Satteldach
	PD	Pultdach
	TD	Tonnendach
	ZD	Zelddach
	FD	Flachdach
3.2.7	Lw*	Tag-/Nachtwert als Obergrenze für den zulässigen, immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungen Lw*, gem. DIN 18005. Vom Antragsteller im Baugenehmigungsverfahren schalltechnisch nachzuweisen. Sind Überschreitungen nicht zu erwarten, so kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall darauf verzichten. Die Fenster in den Wohn- und Verwaltungsräumen müssen mindestens der Schallschutzklasse 3 entsprechen.
3.2.8		E Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO
4.2		Festsetzungen durch Planzeichen (Grünordnungsplan)
4.2.1		Grünflächen und Begrünung
4.2.1.1		Großkroniger Markierungsbaum
4.2.1.2		Mittelkroniger Baum
4.2.1.3		Kleinkroniger Baum
4.2.1.4		Sträucher
4.2.1.5		Zufahrtsbereich
4.2.1.6		zu begründende Grundstücksfläche
4.2.1.7		öffentliche Grünfläche

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE

5.5	812/17	Flurnummern
5.6		best. Gebäude
5.7		Höhenschichtlinien
5.8		Sichtdreieck
5.9		Anbauverbotszone 15m
5.10		Nutzungsabgrenzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/5)

3.1.7 Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4. Grünordnerische Festsetzungen

4.1 Textliche Festsetzungen – Pflanzgebote

4.1.1 Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahme öffentlich durchzuführen.

4.1.2 Auf den nicht bebauten innerbereichlichen Grundstücksflächen sollen Baumgruppen mit standortgerechten Sorten aus den Pflanzlisten 1 und 2 angelegt werden.

4.1.3 Alleinstehende Straßenbegleitbäume sind mit großkronigen, heimischen standortgerechten Laubbäumen aus Liste 1 zu pflanzen. Als Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft auf den rückwärtigen Grundstücksflächen sind Laubbäume aus Liste 1 und 2 zu pflanzen und mit Sträuchern aus Liste 3 zu unterpflanzen

4.1.4 Die Grundstückseingrünung auf Privatflächen ist entsprechend des Parzellierungsvorschlags im städtischen Gestaltungsplan vom künftigen Eigentümer durchzuführen. Die seitlichen Grundstücksgrenzen sind jeweils in einer Breite von mindestens 3,0 m je Angreizer (siehe Plan Festsetzungen) mit Bäumen und Sträuchern gemäß Ziffer 4.1.10 zu bepflanzen. Pro 5 Stellplätze ist ein Schattenbaum aus Liste 1 zu pflanzen.

4.1.5 Befestigte Lagerflächen über 100 m² sind durch Grünstreifen mit Bäumen und Sträuchern zu gliedern.

4.1.6 Geschlossene Hecken sind nicht zulässig.

4.1.7 Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, sind bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben, dazu gehören auch Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, die Leitungsträger zu verdrängen. Die Kabeltrassen müssen örtlich bestimmt werden und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Bezüglich der Pflanzungen ist auf das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebene „Merkmalt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“ zu achten.

4.1.8 Pflanzungen in Sichtdreiecken

Bäume in Sichtdreiecken sind nach den gültigen Verkehrsvorschriften aufzuweisen. Eine Neuanpflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Sichtdreiecke bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Straßenbauamtes. Sträucher und Bodendecker dürfen die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

4.1.9 Pflanzung von Bäumen

Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 1,25 m vom Fahrbahndrand des Geh- und Radweges parallel zur DEG 29, bzw. geplanter Erschließungsstraße einzuhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/5)

3.1.3.4 Einfriedigungen:

Zulässig sind an den der Erschließungsstraße zugewandten Seiten nur Stabtiergitterzäune. An den restlichen Grundstücksgrenzen sind mit Ausnahme von Kunststoffsäulen alle Arten von Einfriedungen zulässig. (Keine großen Farben). Die Mindestabstände der Zäune zu Straßenbegrenzungslinien (Fahrbahndrand bzw. Gehwegrand) beträgt 2,50 m. Die max. Zaunhöhe beträgt 2,10 m. Sockel sind unzulässig. Umzäunungen sind durch heimische Sträucher einzugrünen.

3.1.3.5 Jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:200 beizulegen.

3.1.4 Duldungspflichten:

3.1.4.1 Leitungsrechte der Gemeinde:

Notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde Aholming mit Dienstbarkeiten zu belasten und abzusichern.

3.1.4.2 Duldungspflicht öffentlicher Pflanzungen:

Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen und der durch Pflanzgebot festgesetzten Privatgrünflächen und deren Auswirkungen auf die Grundstücke sind zu dulden. Die Pflege dieser Streifen hat der Grundstückseigentümer bzw. der Grundstücksanwieser zu übernehmen.

3.1.4.3 Duldungspflicht landwirtschaftlicher Nutzung:

Die durch die ordnungsgebotliche Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftretenden Immissionen sind zu dulden.

3.1.5 Schallschutz:

Emissionsbedeutsame Anlagen und Anlagenteile bzw. Betriebsstellen sind in Richtung der nächstgelegenen, schutzbedürftigen Bebauung durch emissionsarme Anlagen und Anlagenteile bzw. Betriebsstellen und/oder Riegelbebauung abzusichern.

Wohn- und Verwaltungsgebäude der Parzellen 1-10 sind zur Kreisstraße DEG 29 hin mit Schallschutzverglasung auszustatten, sofern z. B. durch eine Riegelbebauung der erforderliche Schallschutz nach DIN 18005, Teil 1 nicht erreicht wird.

Eine Einzelfallbeurteilung mit möglicher Auflagen zu notwendigen Schallschutzmaßnahmen der einzelnen Betriebe bleiben der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

3.1.6 Gewässer

3.1.6.1 Niederschlagswasser

Das anfallende Wasser aus den Dachflächen und Gebäuderohrdrainagen darf nicht in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, sondern ist dem Naturhaushalt wieder zuzuführen – auf dem Grundstück zu versickern.

3.1.6.2 Offene Wasser

Auf dem Plangebiet von ca. 125 m durchfließt der Kühmoosgraben das Plangebiet (Gewässer III. Ordnung). Zur geregelten Ableitung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen wird im Innern der Erschließungsstraße bei Parzelle 6 ein Retentionskanal angelegt, dessen Oberfläche ca. 500 m² beträgt. Die Gestaltung des RRG erfolgt in landschaftsangepasster Bauweise (gestrichelte Uferlinien, unterschiedliche Böschungseignungen). Die Wasserfläche liegt auf kommunalem Grundstück und ist der Öffentlichkeit zugänglich.

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN (2/2)

3.2.		Festsetzungen durch Planzeichen (Städtebaulicher Gestaltungsplan)
3.2.1		Art der baulichen Nutzung
3.2.1.1	GEe	Eingeschränktes Gewerbegebiet nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 außer Abs. 3, Nr. 2 BauNVO und Spielhallen
3.2.2		Maß der baulichen Nutzung
3.2.2.1	GRZ WH FH	Grundflächenzahl Wandhöhe Firsthöhe
3.2.3		Bauweise (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
3.2.3.1	o	offene Bauweise
3.2.3.2	■ ■ ■ ■ ■	Baugrenze
3.2.3.3	—	best. Grundstücksgrenze
3.2.3.4	---	gepl. Grundstücksgrenze
3.2.4		Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB)
3.2.4.1	■	Straßenverkehrsfläche
3.2.4.2	■	Radweg/ Fußweg
3.2.5		Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 12 und 14 BauGB)
3.2.5.1	■	Baugrundstück für Versorgungsanlagen
3.2.5.2	●	Elektroversorgungsanlage
3.2.6		Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
3.2.6.1	■ ■ ■ ■ ■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
3.2.6.2	■ ■ ■ ■ ■	Böschungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (5/5)

4.1.10 Beispiele für geeignete Pflanzen

4.1.10.1 Liste 1

Bäume

Pflanzqualität: H., 3xv. m.B., StU 16 – 18 cm

Fraxinus excelsior
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Tilia cordata
Aesculus hippocastanum
Quercus robur

Esche
Spitzahorn
Bergahorn
Winterlinde
Rothkastanie
Stieleiche

4.1.10.2 Liste 2

Bäume

Betula pendula
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Populus tremula
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Prunus padus

Sandbirke (H. oder StB, 3xv. m. B.)
Hainbuche (H. 4x v. m. B., StU 16-18 cm)
Rothbuche (H. 3x v. m. B., StU 16-18 cm)
Zitterpappel (Hei, 2xv., 200 – 250 cm h.)
Vogelkirsche (H. 3x v. m. B., StU 16-18 cm)
Gemeine Eberesche (H. oder StB, 3x v., StU 16-18 cm)
Traubenkirsche (Str. 2x v., 100-150 cm h.)

4.1.0.3 Liste 3

Einheimische Sträucher

Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Prunus spinosa
Salix caprea
Rhamnus frangula
Sambucus nigra

Kornelkirsche (Str., 2 x v., 100 – 150 cm h.)
Roter Hartriegel (Str., 2 x v., 100 – 150 cm h.)
Waldhasel (Str., 2 x v., 100 – 150 cm h.)
Einkiefern (Sol., 2 x v. m. B., 100-125 cm)
Salweide (Hei., 2x v., 125-150 cm h.)
Faulbaum (Hei., 2xv., 100-125 cm h.)
Schwarzer Holunder (Str., 2 x v., 125-150 cm h.)

Gastgehölze

Verwendung ausschließlich im inneren Bereich der privaten Flächen.

Amelanchier canadensis
Syringa josikaea
Spiraea Arten
Weigela Arten

Kanadische Felsenbirne (Sol., 2 x v. m. B., 200-250 cm h.)
Ungarischer Flieder (Sol., 2 x v., 100-125 cm h.)
Spiersträucher (Str., 2xv., 100-125 cm h.)
Weigelen (Str., 2 x v., 80-100 cm h.)

Beerensträucher

Rosa spinosissima
Syringa vulgaris

Bleimelrose (2 x v., 80-100 cm h.)
Gemeiner Flieder (Str. 2 x v., 125-150 cm h.)

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Aholming hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

4. Die Gemeinde Aholming hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Aholming, den

Martin Betzinger, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Aholming, den

Martin Betzinger, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Aholming, den

Martin Betzinger, 1. Bürgermeister

PRÄAMBEL

Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Aholming“ der Gemeinde Aholming durch Deckblatt 2

Der Geltungsbereich für die Änderung des Bebauungsplans umfasst die Fl.-Nr. 809/1 TF, 809, 809/6, 809/7, 809/9, 809/10, 809/11, 911 TF, 1351, 1351/1, 1351/2, 1351/3, 1351/4, 1351/5, 1351/7, 1351/8, 1351/9, 1351/10, 1351/11 und 1351/12 der Gemarkung Aholming, Gemeinde Aholming.

Die Genehmigungsfassung des Bebauungsplanes besteht aus diesem Plan vom 29.07.2024 und der Begründung mit Umweltbericht vom 29.07.2024.

Die nicht geänderten Festsetzungen im Ursprungsbebauungsplan sowie in der Deckblattänderung 1 gelten weiterhin und werden zur Vollständigkeit auf dem Bebauungsplan aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

a) **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

b) **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

c) **Planzengesetzverordnung 1990 (PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Die baurechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: **Bayerische Bauordnung (BayBO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-8), die zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

Gemeindliches Satzungsrecht:

Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586)

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:

a) **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** i.d.F. der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

b) **Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/5)

3. Bauliche Festsetzungen

3.1 Textliche Festsetzungen

3.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

3.1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet (GEe) nach § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 außer Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und Spielhallen. Betriebsleerwohnungen sind, sofern eine Befreiung nach § 3 Abs. 2 BauGB herbeigeführt wird, nur zulässig unter Beachtung des tech. Umweltschutzes (größtmöglicher Abstand zu emissionsbedeutsamen Anlagen, Schallschutzfenster, ...)

Nicht zulässig sind: Lagerplätze als selbstständige Anlagen oder offene Lagerplätze mit mehr als 30% Anteil an der Betriebsfläche. Schrottplätze und Autowerkstätten.

3.1.1.2 Maß der baulichen Nutzung § 16, Abs. 3, BauNVO

Grundflächenzahl GRZ 0,7

3.1.2 Gestaltung der baulichen Anlage

3.1.2.1 Hauptgebäude

3.1.2.1.1 Baukörper

Parzellen 1 – 13

Max. Wandhöhe bez. auf Ufergelände: 13,00 m

Max. Firsthöhe bez. auf Ufergelände: 13,00 m (bei Pultdächern: Firstseitige Wandhöhe; bei Flachdach: Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut)

Bei Wandhöhen über 11,00 m ist die Fassade durch Versatz, Vor- und Rücksprünge zu gliedern.

Die Wandhöhen dürfen bis zu einer max. Höhe von 16 m (einschließlich tech. Aufbauten) und max. 5 % der bebauten Fläche (als bebaute Fläche gilt die von Hochbauten tatsächlich bebaute Fläche) ausnahmsweise durch notwendige Betriebsanlagen (z.B. Kamine, Spülagler, Lüftungsanlagen, etc.) überschritten werden, wenn dies aus konstruktiven oder technischen Gründen notwendig ist.

Zur Gestaltung der Wandflächen werden Weißtöne, helle Farbtöne, silber-metallische Oberflächen zugelassen, spiegelnde Fläche und grelle Farben sind unzulässig. Ausnahmsweise sind kleinere untergeordnete Flächen zulässig. Die Verwendung von Firmenfarben in der Fassade ist im Rahmen der Corporate identity erlaubt.

Als Fassadengestaltung sind Glasflächen, Metall- und Holzverkleidung, glatte Putzflächen, glatter Sichtbeton und Mauerwerk oder Betonverkleidungen zugelassen. Waschbeton- und großflächige Natur- und Kunststeinplatten sind nicht zulässig. Bei außenliegenden Konstruktionen ist besonderer Wert auf eine filigrane Ausarbeitung zu legen, dies gilt insbesondere für sichtbare Stahlbetonträger oder Ähnliches.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/5)

3.1.2.1.2 Dach

Flachdächer sind zulässig.

Parzellen 1-13

Max. Dachbreite 22,00 m

Dachneigung 0°-23°

Flachdächer sind zu begrünen

Folgende Dachdeckungen sind zulässig:

- Naturrote Platten oder nicht glänzende Blechdeckungen (Aluminium-, Titanzinkblech oder Kupfer)

- Spiegelflächen sind unzulässig. Für untergeordnete Bauteile bzw. Anbauten sind geeignete Pultdächer oder Glasdächer zulässig.

Bei größeren Gebäudemessungen sind die Dachflächen entsprechend zu gliedern.

Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig.

3.1.2.2.3 Farbgebung: siehe Punkt 3.1.2.1.1

3.1.2.1.5 Werbeanlagen

Werbeanlagen von je max. 3,0 m² sind an zwei Fassadenseiten zulässig, freistehend je eine Werbetafel von max. 1,5 m². Die Schriftgröße ist auf 0,40 m begrenzt. Werbeanlagen, die über Dach angebracht sind, oder den Dachfirst überragen, sind unzulässig. Werbeanlagen, welche in die freie Landschaft hineinragen, sind ebenfalls nicht zulässig. Wechsellicht oder grelles Licht ist unzulässig.

3.1.2.5 Grundstücksgröße

Eine Mindestgröße der Grundstücke wird nicht festgesetzt.

3.1.3 Freiflächen

Für den ruhenden Verkehr sind auf den Parzellen Privatparkplätze in genügender Anzahl für Inhaber, Beschäftigte und Besucher im Zuge der Gebäudeplanung auszuweisen. Die im Grünordnungsplan festgesetzten Grünflächen sind davon freizuhalten. Mit dem Bauantrag ist ein Stellplatznachweis (gem. der Stellplatzsatzung Aholming vom 23.08.2023) einzureichen.

3.1.3.1 Gestaltung

Parkflächen bestehen aus wassergrünbedeckten Decksteinen oder Rasenflächenpflaster: Verkehrsflächen (innenbetrieblisch) sind nach Möglichkeit aus Betonverbundpflaster oder Natursteinpflaster herzustellen. Asphaltierte Flächen sollen möglichst vermieden werden.

Im Bereich der Parkflächen ist je 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbau aus Liste 1 zu pflanzen.

3.1.3.2 Lagerflächen

Die Lager- und Abstellflächen sind nach Möglichkeit auf den von der Erschließungsstraße abgewandten Grundstücksflächen zu errichten.

3.1.3.3 Gelände

An den Grundstücksrändern sind bis auf 3,0 m Tiefe keine Geländeänderungen zulässig. Bei Geländeänderungen sind scharfe Böschungskanten zu vermeiden. Zu jedem Bauantrag sind Geländequerschnitte einzureichen, die den ursprünglichen und den geplanten Geländeverlauf mit Angabe der Höhenlage der Gebäude aufzeigen. Der Anschluss zur Erschließungsstraße ist ebenfalls darzustellen.

Änderung des Bebauungsplanes
"Gewerbepark Aholming"
der Gemeinde Aholming
durch Deckblatt 2

Gemeinde: Aholming

Landkreis: Deggendorf

Regierungsbezirk: Niederbayern

Genehmigungsfassung 29.07.2024

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Untergrund:
Ausgaben über Rückschüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachträglich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Umbeschriftung:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Donau-Gewerbepark 5, 94468 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

Projektleitung: Martin Betzinger

Projekt: Gewerbepark Aholming

Datum: Bebauungsplan

1:1.000

L2401002